

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ENICON AG

gültig ab 13.09.2023

1. Bestandteile Vertrag

Als integrale Bestandteile dieses Vertrages gelten neben der vorliegenden Urkunde:

- Pläne, Leistungsverzeichnisse und Bau-Programme soweit vorhanden
- SIA-Norm 118

Vereinbarungen, welche nach Abschluss dieses Vertrages getroffen werden, gehen den vorgenannten Bestandteilen nur dann vor, wenn sie schriftlich festgehalten und beidseitig unterzeichnet wurden.

2. Arbeiten nach Aufwand

2.1 Kostengestaltung

Sofern schriftlich vereinbart, werden sämtliche Arbeiten in Regie, d.h. nach Aufwand ausgeführt.

Die Regieansätze bestimmen sich:

- a) für die Personalkosten nach den „ENICON-Verrechnungsansätzen“
- b) für das Material direkt vom Lieferanten nach den besonderen, von Enicon jährlich ausgehandelten Konditionen zuzüglich Enicon-Verwaltungszuschlag.

Die Regieansätze sind der Bauherrschaft bekannt und können jederzeit bei der Enicon eingesehen werden. Betriebs- und teuerungsbedingte Anpassungen werden vorbehalten.

2.2 Finanzierbarkeit

Die Bauherrschaft hat vorgängig die Finanzierbarkeit nachzuweisen oder diese zusammen mit ENICON AG abzuklären und sicherzustellen.

2.3 Rapportwesen

Für die Leistungen der einzelnen Arbeitenden in Stunden und den Gebrauch von Maschinen, Geräten, Schalung, Werkzeugen etc. ist täglich ein Rapport zu erstellen. Diese sind innert 7 Tagen von der Bauherrschaft oder deren Vertretung (Bauleitung) zu unterzeichnen. Eine anders lautende Abrede ist nur in Schriftform gültig.

Als Basis für die Berechnung des Materialverbrauchs dienen die Lieferantenrechnungen, Lieferscheine und die Lagerrapporte.

Die Rapporte und die Lieferantenrechnungen bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Nachweis für den Aufwand (Arbeitsleistung, Gebrauch von Hilfsmitteln sowie Materiallieferungen) kann jedoch auch auf andere Art erbracht werden.

2.4 Projektänderungen und unvorhersehbare Ereignisse

Wird von den Bauausführungsplänen, den Leistungsverzeichnissen etc. aus irgendwelchen Gründen nachträglich abgewichen oder treten andere Änderungen ein, so sind die Bauleitung und ENICON AG unverzüglich zu verständigen.

Entstehende Mehrkosten durch unvorhersehbare Erschwernisse (z.B. bei Aushubarbeiten etc.) müssen mit der Bauherrschaft oder der Bauleitung errechnet, die Bausumme neu angepasst und die Finanzierbarkeit sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Wetterschutzmassnahmen, welche nicht im Preis resp. in der Kostenschätzung enthalten sind.

2.2 Fakturierung

Die anfallenden Kosten werden mit der monatlichen Fakturierung laufend verrechnet.

3. Global- oder Pauschalpreis

Der vor Baubeginn schriftlich vereinbarte und als solcher bezeichnete Pauschalpreis ist sowohl Höchst- als auch Mindestpreis. Er ist verbindlich, wenn gemäss den beschriebenen Preisen in den Offerten ausgeführt wird. Beststellungsänderungen ergeben Mehr- resp. Minderpreise, die schriftlich festgehalten und in der Schlussrechnung aufgeführt werden.

Für die Leistung der einzelnen Akontozahlungen wird der Bauherrschaft jeweils eine separate „Akonto-Rechnung“ zugestellt.

Der Pauschalpreis unterscheidet sich vom Globalpreis einzig dadurch, dass die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnung gemäss Art. 64 ff. der SIA-Norm 118 nicht anzuwenden sind.

In beiden Fällen gelten die einschlägigen Bestimmungen der SIA-Normen 118 und 108.

4. Haftpflichtversicherung

ENICON AG erklärt, für ihre zivilrechtliche Haftung durch die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (Personen- und Sachschaden) für folgende Leistungen versichert zu sein:

Bei Todesfall oder Körperverletzung:

- pro Person: CHF 20.0 Mio.

- pro Schadenereignis: CHF 20.0 Mio.

Bei Sachschaden pro Schadenereignis:

- Maximale Leistung pro Ereignis: CHF 20.0 Mio.

Für Schäden, welche durch die Bauherrschaft oder deren Hilfskräfte verursacht werden, hat die Bauherrschaft für den nötigen Versicherungsschutz zu sorgen.

5. Geheimhaltung und Datenschutz

ENICON AG verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten.

Der Auftraggeber behandelt alle Informationen, die er von ENICON AG erhält, streng vertraulich. Dies gilt insbesondere für Codes, Login-Namen sowie Passwörter.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und dem Verkauf von Produkten für die Bauherrschaft kann die ENICON AG unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. ENICON AG kann diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, zur Bonitätsprüfung und Rechnungsstellung, zur Pflege und Weiterentwicklung der Kundenbeziehung und zu Marktforschungszwecken verwenden. Ebenso können diese Daten unter Einhaltung der Datenschutznormen an Dritte weitergegeben werden, welche zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beitragen (z.B. Ingenieure, Subunternehmer etc.).

Aus Gründen der Sicherheit sind sämtliche schriftliche Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Mit der Aufnahme der Zusammenarbeit erklärt der Auftraggeber seine Einwilligung zur Nutzung und Speicherung seiner Daten auf unseren IT-Systemen, soweit es für dieses Projekt notwendig ist.